

Nummer 35 Sommer 2006.

Umsetzung der Neuregelung der Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KICK)

Antwort auf den Leserbrief von Herrn Dickmann, CJD Schloss Hausen, Bad Soden-Salmünster

Mit „sonstiger Wohnform“ hat der Gesetzgeber nicht die Erstaufnahmeeinrichtung, bzw. Gemeinschaftsunterkunft für Asylsuchende gemeint, dieses stellte das Bundesfamilienministerium auf Nachfrage von Erich Peter, Rechtsanwalt in Bremen unmissverständlich klar.

(vgl. Dr. Erich Peter, „Die Inobhutnahme unbegleiteter ausländischer Minderjähriger – Grundlegende Erläuterungen zur Neuregelung des § 42 SGB VIII“, Fachzeitschrift *Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht* „Das Jugendamt“, Heft 2 / 2006, S. 63-64)

Nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut des § 42 SGB VIII ist das Jugendamt verpflichtet, unbegleitet eingereiste Kinder und Jugendliche in Obhut zu nehmen, also auch 16- und 17jährige unbegleitete Minderjährige während der Inobhutnahme in einer Jugendhilfeeinrichtung unterzubringen.

Erlässt das Jugendamt die zwingende Verfügung der Inobhutnahme, gelangen die Unterbringungsregelungen des AsylVfG nicht mehr zur Anwendung.

Hinsichtlich der Unterbringung hat das Jugendamt nach § 42 SGB VIII die Wahl zwischen drei gleichwertigen Alternativen:

Unterbringung bei einer geeigneten Einzelperson,
in einer geeigneten Einrichtung oder
in einer sonstigen Wohnform.

Der alte § 42 SGB VIII verlangte bei Inobhutnahme definitiv eine „sonstige betreute Wohnform“. Nach dem neuen Gesetzeswortlaut kann künftig in besonderen Fällen auch eine „sonstige Wohnform“ ohne Betreuung gewählt werden.

Mit dieser Gesetzesänderung will der Gesetzgeber lediglich erreichen, dass die Unterbringung von „schwer misstrauischen“ Kindern und Jugendlichen etwa in Hotelzimmern o.ä. legalisiert wird.

Gedacht ist z.B. an Kinder und Jugendliche, die sich prostituieren oder die sonst - wie z.B.

Straßenkinder - ohne eigene Wohnung sind und die eine betreute Wohnform ablehnen würden. Mit der Unterbringung in einer sonstigen Wohnform ohne Betreuung wird die Möglichkeit eröffnet, überhaupt Kontakt zu diesen Jugendlichen herzustellen.

Die auf diese Fallgestaltungen insoweit bezogene Ausnahmeregelung darf indes nicht dazu missbraucht werden, die regelhafte Unterbringung unbegleitet eingereister Minderjähriger in Erstaufnahmeeinrichtungen oder Gemeinschaftsunterkünften für Asylsuchende zu rechtfertigen.

Sowohl eine Erstaufnahmeeinrichtung nach § 47 AsylVfG als auch eine Gemeinschaftsunterkunft nach § 53 AsylVfG sind lediglich Unterkünfte zu Wohnzwecken. Beide Unterbringungsformen unterliegen nicht der zum Schutz von Kindern und Jugendlichen erforderlichen sogenannten Heimaufsicht. Mit diesen Unterkünften werden ein bloßes Obdach sowie die Möglichkeit, sich selbst zu versorgen, bereitgestellt. Es bestehen keine gesetzlichen Standards über die Größe und die Beschaffenheit dieser Unterkünfte sowie über die dort zu gewährleistende Betreuung.

Sofern sich ein unbegleiteter Minderjähriger in einer solchen Einrichtung befindet, ist sein Aufenthalt in eine gem. § 42 SGB VIII geeignete Stelle zu verlegen.

Zu den geeigneten Einrichtungen für die Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen während der Inobhutnahme zählen solche, in denen Hilfe nach § 34 SGB VIII gewährt wird, sowie Kinder- und Jugendnotdienste, Kinderschutzzentren, Mädchenhäuser und wenn vorhanden besondere Erstaufnahmeeinrichtungen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge wie z.B. Clearinghäuser.

Mit der ausdrücklichen Regelung der Inobhutnahme der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge nach § 42 SGB VIII hat der Gesetzgeber beabsichtigt, im Rahmen einer altersgerechten vorläufigen Unterbringung ein Clearingverfahren zu etablieren, in dem

- die Möglichkeit einer Rückkehr in das Herkunftsland und /oder einer Familienzusammenführung
- eine Anschlussversorgung (Hilfen nach dem SGB)
- eine aufenthaltsrechtliche Perspektive geprüft werden.

Die Inobhutnahme ist eine zeitlich begrenzte Maßnahme. Nach § 42 Abs.4 SGB VIII endet sie

- mit der Übergabe des Kindes oder Jugendlichen an den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten oder
- mit der Entscheidung über die Gewährung von Hilfe nach dem Sozialgesetzbuch